

## **Zusammenfassung**

*Innerhalb der Pädagogik der frühen Kindheit nehmen Kinderrechte einen besonderen Stellenwert ein. Die Definition und Ausgestaltung von Kinderrechten wirft immer auch die Frage danach auf, welcher ‚Wert‘ Kindern zugestanden wird. Insbesondere Teilhaberechte von Kindern scheinen dabei in einem vermeintlichen Widerspruch zu Erwachsenen und deren Versorgungs- und Schutzfunktion zu stehen. Das Profilstudium Pädagogik der frühen Kindheit vermittelt jedoch, dass eine Koexistenz dieser scheinbaren Gegensätze nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist. Im Verständnis dieses Nebeneinanders können Kinder ihre Meinung sagen und sich somit also durchaus von Erwachsenen abgrenzen, gleichsam muss es Kinder nicht von Erwachsenen entfremden. Im Gegenteil: Auch die Versorgungs- und Schutzfunktion von Erwachsenen hat in dieser Vorstellung ihren begründeten Wert.*

## **Abstract**

*Children's rights have a special status within early childhood education. The definition and shaping of children's rights always raises the question of what 'value' is accorded to children. In particular, children's rights to participation seem to be in supposed contradiction to adults and their function of care and protection. However, the profile study of early childhood education teaches that a coexistence of these apparent opposites is not only possible, but also makes sense. In the understanding of this coexistence, children can speak their mind and thus definitely set themselves apart from adults. At the same time, it does not have to alienate children from adults. On the contrary, the care and protection function of adults also has its justified value in this conception.*

## **Kinderrechte**

Innerhalb der Pädagogik der frühen Kindheit nehmen *Kinderrechte* einen besonderen Stellenwert ein, der sich sowohl in der Kindheitsforschung als auch in pädagogischen Praxisfeldern ausdrückt. Der Umgang mit und das Zulassen von Kinderrechten präsentiert sich dabei weit weniger selbstverständlich, als sich zunächst annehmen ließe. Um den Grund dafür zu verstehen, ist es wichtig, Kinderrechte innerhalb einer historischen Entwicklung von Kindheit bzw. Kindheitsvorstellungen zu betrachten. Diese Entwicklung zeigt, dass Kinder seit jeher als eine Art *Besitz* verstanden werden. Ein solcher Besitz wird nicht nur durch die Verwendung von besitzanzeigenden Possessivpronomen wie *mein(e)* Kind(er) etwa durch Eltern oder Pädagog\*innen ausgedrückt, auch innerhalb von Gesellschaften

werden Kinder als zugehörig deklariert. Im Kern geht es hier also um die Frage, welchen Wert wir als Individuen bzw. Gesellschaften Kindern zugestehen – verstehen wir Kinder als unseren Besitz? Oder wird ihnen das Recht auf Eigenständigkeit zugestanden? Mit unter anderem diesen Fragestellungen setzt sich der Arbeitsbereich *Pädagogik der frühen Kindheit* auseinander und bietet in verschiedenen Veranstaltungen inhaltliche Vertiefungen hierzu an, in die euch im Folgenden ein erster Einblick gegeben werden soll.

### **Kinderrechte im Profilbereich *Pädagogik der frühen Kindheit*<sup>1</sup>**

Spätestens mit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention 1990 gelten Kinderrechte als ein verbrieftes Recht. Mit diesem drückt sich eine Wertschätzung von Kindern als Menschen aus, die im Besitz von sich selbst sind und infolgedessen über eigene Rechte verfügen. In den pädagogischen Praxisfeldern treten solche Rechte formell zum Beispiel über die Bildungspläne der Länder oder das sogenannte *Gute-Kita-Gesetz* zum Vorschein. Auch die jüngst beschlossene Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz kann als ein Beleg für diese neue Art der Wertschätzung verstanden werden. Die praktische Umsetzung zeigt jedoch, dass gerade Teilhaberechte von Kindern in einem vermeintlichen Widerspruch zu Erwachsenen und deren Versorgungs- und Schutzfunktion gesehen werden. So scheint es u.a. die Befürchtungen zu geben, dass Teilhaberechte der Liebe zwischen Eltern und Kindern entgegenstünden und Kinder von ihren Gemeinschaften und Kulturen trennen könnten. Solche Verlustängste zeigen sich besonders in der heutigen individualisierten Gesellschaft sehr präsent, denn je ‚getrennter‘ sich die eigene Meinung von anderen erweist, desto ‚größer‘ präsentiert sich der eigene Wert. Das Profilstudium vermittelt jedoch, dass eine Koexistenz dieser scheinbaren Gegensätze nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist. Im Verständnis dieses Nebeneinanders können Kinder ihre Meinung sagen und sich somit durchaus von Erwachsenen abgrenzen, gleichsam muss es Kinder nicht von Erwachsenen entfremden. Nach all der Zeit, in der Kinder als Besitz bewertet wurden, eröffnet dabei gerade die UN-Kinderrechtskonvention dieses Miteinander der vermeintlich gegensätzlichen Pole von Beteiligungsrechten auf der einen sowie Versorgungs- und Schutzrechten auf der anderen Seite. So findet zum Beispiel neben dem Recht auf die eigene Meinungsäußerung auch der von Erwachsenen verantwortete Schutz der Gesundheit des Kindes Betonung. Ein Besitzdenken ist vor diesem Hintergrund also nicht per se falsch, jedoch in seiner Ausschließlichkeit zu hinterfragen. Andersrum formuliert: Es geht nicht um

---

<sup>1</sup> Der nachfolgende Abschnitt argumentiert unter besonderer Bezugnahme auf: Lee, N. (2005). *Childhood and Human Value: Development, Separation and Separability*. London: McGraw-Hill Education.

eine generelle Trennung, sondern eher eine Trennbarkeit, also die potentielle – und partielle – Möglichkeit, Kindern (Beteiligungs-)Rechte zuzugestehen und sich gleichsam verantwortlich gegenüber Ihnen zu zeigen. Ein *entweder oder* bietet andernfalls die Gefahr eines *entweder* autoritären *oder* eines laissez-fairen Umgangs mit Kindern.

Diese Einordnung der Kinderrechte soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich auch die Konvention nicht gänzlich unproblematisch erweist. Zum einen werden Kinderrechte von Erwachsenen formuliert, die insofern über die Macht verfügen, Wertzuschreibungen vorzunehmen. Zum anderen suggerieren *die* Kinderrechte eine universalistische Vorstellung von Kindheit, die der Individualität von Kindern (und Kindheiten) nicht gerecht wird. Die eingangs gestellte Kernfrage, welchen Wert wir als Individuen bzw. Gesellschaften Kindern zugestehen, muss daher immer wieder neu ausgehandelt und hinsichtlich (impliziter) Zuschreibungen geprüft werden. Dies hat insbesondere auch für die Kindheitsforschung bestanden, die selbst lange Zeit unter Berufung zum Beispiel auf Freud oder Piaget dazu geneigt war, Kindheiten und Kinder allzu universalistisch zu betrachten. Um sich von diesem Verständnis nun zu lösen und in diesem Kontext sowohl Kinder als auch Erwachsenen Rechte zuzugestehen, braucht es aber mehr als eine reine Kritik an dem *entweder oder* – es braucht eigene Entwürfe.